

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Eine zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist erforderlich bei der Beförderung von Personen mit Taxi, Mietwagen, Krankenwagen, Personenkraftwagen im Linienverkehr, Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen.

Voraussetzungen Ersterteilung:

- Das Mindestalter beträgt 21 Jahre (bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen 19 Jahre)
- Besitz der Klasse B seit mindestens 2 Jahren (bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens 1 Jahr).
- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners nach Anlage 6 Nr. 2 FeV)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Anlage 5 Nr. 1 zur FeV)
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 2 FeV ab dem 60. Lebensjahr
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (nur bei Krankenkraftwagen)
- Nachweis über die erforderlichen Ortskenntnisse bei Taxi
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG (polizeiliches Führungszeugnis) zu beantragen über die Meldebehörde

Geltungsdauer: Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt.

Verlängerung:

Auf Antrag und nach Vorlage der folgenden Bescheinigungen kann die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Erforderlich dazu sind:

- Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Gutachten oder Zeugnis eines Augenarztes oder eines Betriebs-/Arbeitsmediziners nach Anlage 6 Nr.2 FeV)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung (Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Anlage 5 Nr. 1 zur FeV)
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 2 FeV (ab dem 60. Lebensjahr bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG (polizeiliches Führungszeugnis) zu beantragen über die Meldebehörde

Falls Sie noch im Besitz eines "alten Führerscheins" (Farbe: grau oder rosa) sind, ist es erforderlich, dass neben der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gleichzeitig auch der neue Kartenführerschein beantragt wird, hierfür fallen weitere Kosten an.

Anträge auf Erteilung und Verlängerung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind grundsätzlich über das örtlich zuständige Einwohnermeldeamt einzureichen.